

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

15.2.67
520-37

Nr. 5 München, den 13. Februar 1967

Datum	Inhalt	Seite
4. 1. 1967	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG)	217
31. 1. 1967	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit)	242

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG)

Vom 4. Januar 1967

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 17. November 1966 (GVBl. S. 412) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung

der Bekanntmachung vom 3. August 1964 (GVBl. S. 172),

des Art. 12 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125),

der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 3),

des Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 17. November 1966 (GVBl. S. 412) und

des Art. 27 des Bayerischen Reisekostengesetzes — BayRKG — vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420) bekanntgemacht.

München, den 4. Januar 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1967

Inhaltsübersicht

	Art.
Abschnitt I	
Einleitende Vorschriften	1—3
Abschnitt II	
Beamtenverhältnis der kommunalen Wahlbeamten	4—13
1. Allgemeines	4—13
2. Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger nach Auflösung oder Umbildung von Gemeinden und Landkreisen	14
3. Beendigung des Beamtenverhältnisses	15
a) Allgemeines	16—21
b) Entlassung	22—25
c) Verlust der Beamtenrechte	26—27
d) Eintritt in den Ruhestand	28—30
aa) Einstweiliger Ruhestand	31—32
bb) Ruhestand	31—32
e) Dienstunfähigkeit	31—32
f) Übernahme von Beamten durch ihre früheren Dienstherrn	33
Abschnitt III	
Rechtliche Stellung der Beamten	
1. Pflichten der Beamten	
a) Allgemeines	34—36
b) Dienstleid	37

	Art.
c) Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen	38—39
d) Amtsverschwiegenheit	40—42
e) Nebentätigkeit	43
f) Annahme von Belohnungen	44
g) Arbeitszeit	45—46
h) Wohnung	47
2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	
a) Bestrafung von Dienstvergehen	48
b) Haftung	49
3. Rechte der Beamten	
a) Fürsorge und Schutz	50—54
b) Amtsbezeichnung	55
c) Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten auf Zeit, Leistungen an Ehrenbeamte	56—61
d) Reise- und Umzugskosten	62
e) Urlaub der Beamten auf Zeit	63
f) Personalakten und Dienstzeugnisse für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder	64—65
g) Vereinigungsfreiheit	66
h) Beamtenvertretung	67

Abschnitt IV

Dienstbezüge, Zuwendungen und Beihilfen für die Beamten auf Zeit	68—73
--	-------

Abschnitt V

Versorgung der Beamten auf Zeit	
1. Arten der Versorgung	74
2. Ruhegehalt	
a) Allgemeines	75
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	76
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	77—83
d) Höhe des Ruhegehalts	84
3. Unterhaltungsbeitrag	85
4. Hinterbliebenenversorgung	
a) Sterbemonat	86
b) Sterbegeld	87
c) Witwen- und Waisengeld	88—98
5. Verschollenheitsbezüge	99
6. Unfallfürsorge	
a) Allgemeines	100—101
b) Unfallfürsorgeleistungen	102—115
c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge	116
d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren	117
e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	118
7. Übergangsgeld	119
8. Gemeinsame Vorschriften	
a) Festsetzung, Regelung und Zahlung der Versorgungsbezüge	120—122
b) Ruhen der Versorgungsbezüge	123—125
c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	126—126a
d) Verteilung der Versorgungslast	127
e) Erlöschen der Versorgungsbezüge	128—129
f) Anzeigepflicht	130
g) Geltungsbereich	131
9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften	132—133

Abschnitt VI

Leistungen an Ehrenbeamte; Ehrensold	
1. Entschädigung	134—136
2. Leistungen nach Dienstunfall	137
3. Ehrensold	138

Abschnitt VII

Beschwerdeweg und Rechtsschutz	139—141
--------------------------------	---------

Abschnitt VIII

Übergangs-, Änderungs- und Schlußvorschriften	
1. Übergangsvorschriften	142—155
2. Änderung von Vorschriften	156—162
3. Schlußvorschriften	163—166

Abschnitt I**Einleitende Vorschriften****Art. 1**

Beamte im Sinne dieses Gesetzes (kommunale Wahlbeamte) sind

1. die ersten Bürgermeister und die weiteren Bürgermeister,
2. die Landräte und ihre gewählten Stellvertreter,
3. die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder.

Art. 2

Die Beamten stehen zu ihren Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

Art. 3

(1) Dienstherr der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder ist die Gemeinde. Dienstherr des Landrats und seines Stellvertreters ist der Landkreis.

(2) Dienstvorgesetzter der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder ist der erste Bürgermeister. Vorgesetzter ist, wer auf Grund der Gemeindeordnung dem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

(3) Zuständigkeiten, die nach diesem Gesetz dem Dienstherrn des kommunalen Wahlbeamten übertragen sind, nimmt das nach dem Kommunalrecht jeweils zuständige Organ des Dienstherrn wahr.

Abschnitt II**Beamtenverhältnis der kommunalen Wahlbeamten****1. Allgemeines****Art. 4**

Wer zum Bürgermeister, zum Landrat oder zum Stellvertreter des Landrats gewählt ist und die Wahl schriftlich angenommen hat, wird mit dem Beginn der Amtszeit kommunaler Wahlbeamter, und zwar nach den kommunalrechtlichen Vorschriften Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamter; eine Ernennung entfällt.

Art. 5

(1) Bewerber für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu ermitteln, wenn nötig durch Stellenausschreibung.

(2) Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied kann werden, wer zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister wählbar ist und entweder

- a) die für eine Laufbahn, die seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht, vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat oder
- b) mindestens drei Jahre seinem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist.

(3) Soweit in Fällen des Absatzes 2 Buchst. a nach allgemeinem Beamtenrecht Ausnahmen von den Vorschriften über Laufbahnprüfungen zulässig sind, können sie von den nach dem allgemeinen Beamtenrecht zuständigen Stellen unter den gleichen Voraussetzungen auch Bewerbern für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds erteilt werden.

Art. 6

(1) Wer zum berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied gewählt ist und die Wahl angenommen hat, ist zum Beamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Die Ernennung wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde vollzogen. In der Urkunde müssen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit“ und die Angabe der Zeitdauer der Berufung enthalten sein.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt keine Ernennung vor. Fehlt nur der Zusatz „auf Zeit“, so beeinträchtigt das die Wirksamkeit der Ernennung nicht. Ist die Zeitdauer der Berufung nicht angegeben, so endet das Beamtenverhältnis sechs Jahre nach der Ernennung; das gleiche gilt, wenn ein längerer Zeitraum als sechs Jahre angegeben ist.

(4) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

Art. 7

(1) Mit dem Beginn der Amtszeit ist der Beamte auf Zeit aus einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis beim gleichen Dienstherrn entlassen; ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum gleichen Dienstherrn erlischt.

(2) Ein nach Art. 4 begründetes Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein anderes Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(3) Ein Beamter auf Zeit kann nicht gleichzeitig Ehrenbeamter bei demselben Dienstherrn werden.

Art. 8

(1) Ist die Wahl eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats für ungültig erklärt, so ist kein Beamtenverhältnis begründet worden.

(2) Ist die Wahl eines weiteren Bürgermeisters oder des Stellvertreters des Landrats als nichtig festgestellt oder aufgehoben, so ist kein Beamtenverhältnis begründet worden. Ist die Wahl fehlerhaft aus Gründen, die nicht in der Person des Gewählten liegen, so kann die Wahl nur innerhalb von vier Monaten seit ihrer Vornahme rechtsaufsichtlich beanstandet oder vom Dienstherrn von Amts wegen aufgehoben werden.

(3) Verliert ein Bürgermeister, der Landrat oder der gewählte Stellvertreter des Landrats nach der Wahl bis zum Beginn der Amtszeit die Wählbarkeit, so wird kein Beamtenverhältnis begründet. Der Dienstherr stellt den Verlust der Wählbarkeit fest.

(4) Verliert der Gewählte nach dem Beginn der Amtszeit die Wählbarkeit, so gelten die Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Art. 9

(1) Die Ernennung eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde schriftlich bestätigt wird.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Ernennung von einer anderen als der nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständigen Stelle einer Gemeinde ausgesprochen wurde.

(3) Wenn es für eine Ernennung der durch Gesetz bestimmten Mitwirkung einer Aufsichtsbehörde oder des Landespersonalausschusses bedarf, ist eine ohne diese Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig. Der Mangel der Ernennung gilt als geheilt, wenn die Aufsichtsbehörde oder der Landespersonalausschuß nachträglich zustimmt.

(4) Die Ernennung eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds ist ferner nichtig,

1. wenn seine Wahl als nichtig festgestellt oder aufgehoben ist; Art. 8 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden;
2. wenn der Gewählte bis zu dem Zeitpunkt, in dem nach Art. 6 Abs. 4 die Ernennung wirksam ge-

worden wäre, die Wählbarkeit verloren hat; der Dienstherr stellt den Verlust der Wählbarkeit fest. Verliert ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied die Wählbarkeit nach dem in Nummer 2 genannten Zeitpunkt, so gelten die Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Art. 10

(1) Die Ernennung eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds ist zurückzunehmen,
1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden war oder verurteilt wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Dienststrafverfahren aus dem Dienst entfernt oder gegen ihn auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war.

(3) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß die Ernennung von Anfang an nicht zustande gekommen ist. Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

Art. 11

Kann eine nach Art. 9 nichtige Ernennung nicht geheilt werden, so hat der Dienstvorgesetzte dem Ernannten unverzüglich die Weiterführung der Dienstgeschäfte zu verbieten. In den anderen Fällen des Art. 9 ist die Weiterführung der Dienstgeschäfte zu verbieten, sobald feststeht, daß die Ernennung nicht bestätigt oder daß ihr nicht nachträglich zugestimmt wird.

Art. 12

In den Fällen des Art. 10 kann die Ernennung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zur Vertretung nach außen berechnete Stelle von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme sind der Beamte oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wenn möglich, zu hören. Die Rücknahme wird vom Dienstherrn erklärt; die Erklärung ist dem Beamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

Art. 13

(1) Ist ein Beamtenverhältnis nicht zustande gekommen (Art. 8 Abs. 1 bis Abs. 3, Art. 9), so sind auf das zwischen dem Dienstherrn und dem Gewählten entstandene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und, wenn der Gewählte in den Ruhestand tritt, auch für den Ruhestand die Vorschriften dieses Gesetzes über die Rechte und Pflichten der kommunalen Wahlbeamten und die für diese geltenden Vorschriften der Dienststrafordnung entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Dienstverhältnis endet in dem Zeitpunkt, in dem unanfechtbar feststeht, daß ein Beamtenverhältnis nicht zustande gekommen ist; wenn der Gewählte vor diesem Zeitpunkt nach den Vorschriften dieses Gesetzes entlassen war oder entlassen wurde, bleibt es dabei. War der Gewählte bereits in den Ruhestand versetzt, so endet der Ruhestand.

(3) Beträge, die als Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Dienstaufwandsentschädigungen und Entschädigungen bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt auf Grund dieses Gesetzes gezahlt wurden, sind zu belassen. An Versorgungsbezügen erhält

der Gewählte Unfallfürsorge und, wenn die Gründe, die das Zustandekommen des Beamtenverhältnisses verhindert haben, nicht in seiner Person liegen, auch Übergangsgeld; sonstige Versorgungsbezüge werden nicht gewährt.

(4) Art. 7 Abs. 1 ist nicht anzuwenden; die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Beamtenverhältnis ruhen jedoch für die Dauer eines Dienstverhältnisses nach Absatz 1.

(5) Amtshandlungen des Gewählten, die bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt vorgenommen wurden, bleiben in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter vorgenommen hätte. Ist einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied die Weiterführung der Dienstgeschäfte verboten worden (Art. 11), so gilt Satz 1 entsprechend für Amtshandlungen, die es bis zum Zeitpunkt des Verbotes vorgenommen hat.

2. Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger nach Auflösung oder Umbildung von Gemeinden und Landkreisen

Art. 14

(1) Werden Gemeinden oder Landkreise umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Ein Beamter auf Zeit, der in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist und der nicht nach § 130 Abs. 2 Satz 4 des genannten Gesetzes als dauernd in den Ruhestand versetzt gilt, ist mit Ablauf der Amtszeit, für die er gewählt ist, entlassen.

(2) Wird eine Gemeinde oder ein Landkreis vollständig in eine oder mehrere andere Gebietskörperschaften gleicher Art eingegliedert oder wird eine Gemeinde oder ein Landkreis unter völliger Einbeziehung einer bestehenden Gebietskörperschaft gleicher Art neu gebildet, so sind die Ehrenbeamten der ursprünglichen Gebietskörperschaft mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Umbildung, frühestens jedoch mit dem für die Eingliederung oder Neubildung bestimmten Tag entlassen. Für Bürgermeister und deren Angehörige, denen ein Ehrensold bewilligt worden ist, gilt § 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend; dabei tritt an die Stelle des in § 128 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bestimmten Zeitpunkts der in Satz 1 genannte Zeitpunkt.

(3) Wird eine Gemeinde aufgelöst und ihr Gebiet als gemeindefrei erklärt oder in ein gemeindefreies Gebiet eingegliedert, so wird ein berufsmäßiger Bürgermeister vom Zeitpunkt der Umgliederung ab Beamter auf Zeit des Landkreises, dem das gemeindefrei gewordene Gebiet angehört; auf den Landkreis gehen alle Verpflichtungen über, die der aufgelösten Gemeinde aus dem Beamtenverhältnis erwachsen sind. Der Beamte tritt im gleichen Zeitpunkt in den einstweiligen Ruhestand. Für ehrenamtliche Bürgermeister ist Absatz 2 anzuwenden, wobei der Landkreis, dem das gemeindefrei gewordene Gebiet angehört, als aufnehmende Körperschaft gilt. Leistungen, die der Landkreis auf Grund der Vorschriften dieses Absatzes erbringt, sind ihm von den Grundstückseigentümern des zum gemeindefreien Gebiet gewordenen früheren Gemeindegebiets anteilig je nach dem Einheitswert ihrer im gemeindefreien Gebiet gelegenen Grundstücke zu ersetzen; mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

3. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

Art. 15

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung (Art. 16 bis 21),

2. Verlust der Beamtenrechte (Art. 22 bis 25),
3. Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften der Dienststrafordnung.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand (Art. 26 bis 30) unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

b) Entlassung

Art. 16

(1) Der Beamte ist mit dem Ende der Amtszeit entlassen, wenn er nicht in den Ruhestand tritt.

- (2) Der Beamte ist ferner entlassen, wenn er
1. ohne vorherige Zustimmung des Dienstherrn seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
 2. auf Grund eines Wahlvorschlages einer Partei gewählt worden ist, die das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärt, oder wenn er der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung der Entscheidung angehört, soweit nicht in der Entscheidung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist der Beamte auch entlassen, wenn er eine Wahlbarkeitsvoraussetzung verliert. Das gilt nicht,

1. wenn der Beamte entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt wird (Art. 2 Nr. 1 des Gemeindegewahlgesetzes);
2. wenn der Beamte wegen einer während seiner Amtszeit begangenen strafbaren Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer verurteilt wird, ohne daß damit ein Verlust der Beamtenrechte gemäß Art. 22 verbunden ist (Art. 29 Abs. 2 Nr. 1c des Gemeindegewahlgesetzes);
3. wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt (Art. 29 Abs. 2 Nr. 5 des Gemeindegewahlgesetzes).

(4) Der Beamte auf Zeit ist auch entlassen, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder daß er auf Grund eines anderen Beamtengesetzes als Ehrenbeamter berufen wird.

(5) Ein ehrenamtlicher Bürgermeister, der zum Landrat gewählt ist, ist mit Beginn seiner Amtszeit als Landrat aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen.

(6) Ein weiterer Bürgermeister ist auch entlassen, wenn er aus dem Gemeinderat ausscheidet, ein gewählter Stellvertreter des Landrats, wenn er aus dem Kreistag ausscheidet.

(7) Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

Art. 17

Das Beamtenverhältnis endet im Fall des Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 mit der Verkündung der Entscheidung, soweit nicht in dieser ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist; im Fall des Art. 16 Abs. 4 endet es mit dem Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses. Ob ein Beamter die Eigenschaft als Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verloren hat, entscheidet das Staatsministerium des Innern; es stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den übrigen Fällen des Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 stellt der Dienstherr fest, daß die Vor-

aussetzung für die Entlassung gegeben ist und an welchem Tag das Beamtenverhältnis endet.

Art. 18

- (1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn er
1. sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder
 2. dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit	
bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsschluß,
von mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatsschluß,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß eines Kalender- vierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die beim gleichen Dienstherrn im gleichen Amt verbrachte Zeit.

Art. 19

(1) Der Beamte auf Zeit ist zu entlassen, wenn er es beantragt, der Ehrenbeamte, wenn er es aus wichtigem Grund beantragt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn hohes Alter, Krankheit, Berufs- oder Familienverhältnisse oder sonstige in der Person des Ehrenbeamten liegende Umstände ihn hindern, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen.

(2) Der Antrag, entlassen zu werden, muß schriftlich bei dem Dienstherrn gestellt werden. Solange die Entlassungsverfügung dem Beamten nicht zugegangen ist, kann der Antrag innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Dienstherrn schriftlich zurückgenommen werden, mit dessen Zustimmung auch nach Ablauf dieser Frist.

(3) Ist dem Antrag stattzugeben, so ist die Entlassung zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Die Entlassung kann solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens jedoch drei Monate; die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Entlassungsgesuch beim Dienstherrn eingeht.

Art. 20

(1) Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung vom Dienstherrn verfügt. Die Entlassungsverfügung ist dem Beamten unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes der Entlassung zuzustellen.

(2) Die Entlassung wird wirksam

1. im Fall des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung,
2. in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 und des Art. 19 mit dem in der Entlassungsverfügung bezeichneten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem auf die Zustellung der Entlassungsverfügung folgenden Tag,
3. sonst mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist; die Art. 30 Abs. 4 und 32 Abs. 6 Satz 3 bleiben unberührt.

Art. 21

(1) Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die frühere Amtsbezeichnung oder die Ehrenbezeichnung Altbürgermeister nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach Art. 55 Abs. 3 oder Abs. 4 erteilt ist.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied ver-

pflichtet, nach dem Ende der Amtszeit das Amt erneut zu übernehmen, wenn das Gemeinderatsmitglied unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

c) Verlust der Beamtenrechte

Art. 22

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Land Berlin

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, landesverräterischer oder staatsgefährdender Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat.

Art. 23

Endet das Beamtenverhältnis nach Art. 22, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung oder Entschädigung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die frühere Amtsbezeichnung oder die Ehrenbezeichnung Altbürgermeister nicht führen, einen Ehrensold darf er nicht erhalten.

Art. 24

(1) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte bewirkt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht durch die ursprüngliche Entscheidung beendet. Ist die Amtszeit noch nicht abgelaufen, so kann der Beamte sein Amt nicht mehr ausüben, wenn es inzwischen neu besetzt worden ist. Auf Dienstbezüge, die dem Beamten auf Zeit nach Satz 1 zustehen, können ein anderes Arbeitseinkommen des Beamten oder Leistungen des Dienstherrn an ihn angerechnet werden; darüber entscheidet der Dienstherr. Der Beamte ist zur Auskunft über dieses Einkommen verpflichtet.

(2) Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird; bis zum rechtskräftigen Abschluß des Dienststrafverfahrens können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Dienststrafverfahrens mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet, so gilt Absatz 2 entsprechend; der Beamte erhält jedoch in diesem Fall die Dienstbezüge nachgezahlt, die ihm bis zur Rechtskraft des Strafurteils aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten. Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 gilt entsprechend.

Art. 25

Der Ministerpräsident kann durch einen Gnaden erweis den Verlust der Beamtenrechte aufheben.

Geschieht das in vollem Umfang, so gilt von diesem Zeitpunkt ab Art. 24 entsprechend.

d) Eintritt in den Ruhestand

aa) Einstweiliger Ruhestand

Art. 26

(1) Der einstweilige Ruhestand (Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3) beginnt für berufsmäßige Bürgermeister und für Landräte mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Umbildung der Gebietskörperschaft, frühestens jedoch mit dem für die Eingliederung oder Neubildung bestimmten Tag.

(2) Für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder beginnt der einstweilige Ruhestand, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zugestellt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

Art. 27

(1) Der Beamte auf Zeit im einstweiligen Ruhestand erhält als Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert des Betrages, der sich unter Zugrundelegung des Höchstgrundgehalts nach Art. 69 und der sonstigen ruhegehaltfähigen Bezüge als Dienstbezug ergeben würde. Dienstaufwandsentschädigungen dürfen nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt werden.

(2) Beamte auf Zeit im einstweiligen Ruhestand gelten mit dem Ende der Amtszeit, für die sie gewählt waren, als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn sie zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden wären. Andernfalls sind sie zu dem gleichen Zeitpunkt entlassen.

bb) Ruhestand

Art. 28

(1) Der Beamte auf Zeit tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder für das gleiche Amt gewählt wird oder die Wiederwahl nicht annimmt und
2. in einem Beamten- oder Richter Verhältnis mit Dienstbezügen eine Dienstzeit von insgesamt mindestens zehn Jahren (Wartezeit) zurückgelegt hat oder aus einem Beamten- oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden ist.

Satz 1 gilt nicht für ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied, das der Pflicht zur erneuten Übernahme seines Amtes (Art. 21 Abs. 2) nicht nachkommt.

(2) Auf die Wartezeit werden die Zeiten angerechnet, die nach Art. 77 Abs. 2 und Abs. 3 ruhegehaltfähig sind.

Art. 29

Auf Antrag ist bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern, die durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bis Buchst. e) des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art geschädigt sind und die deswegen Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem genannten Gesetz haben, der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahren, höchstens jedoch bis zur Vollendung des einundsiebzigsten Lebensjahres hinauszuschieben. Das gleiche gilt für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder, die nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes berechtigt sind. Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Beamte sonst in den Ruhestand treten würde.

Art. 30

(1) Wird die Dienstunfähigkeit des Beamten auf Zeit festgestellt, so hat der Dienstherr den Beamten in den Ruhestand zu versetzen, wenn

1. eine der Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt ist oder
2. der Beamte auf Zeit wegen Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Ist ein Beamter auf Zeit während seiner Amtszeit aus anderen Gründen dienstunfähig geworden und ist keine der Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Ruhestand beginnt mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem ihm die Entscheidung des Dienstherrn zugestellt worden ist, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten kann der Dienstherr einen früheren Zeitpunkt festsetzen.

(4) Tritt der Beamte auf Zeit nicht in den Ruhestand, so ist er zu dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt zu entlassen (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2).

e) Dienstunfähigkeit

Art. 31

Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche dauernd unfähig ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstherrn ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt es für erforderlich hält, beobachten zu lassen. Entzieht sich der Beamte trotz einmal wiederholter, ihm zugestellter Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung des Dienstherrn untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

Art. 32

(1) Beantragt der Beamte, seine Dienstunfähigkeit festzustellen, so entscheidet der Dienstherr auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens, ob der Beamte dauernd unfähig ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Hält der Dienstherr den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser nicht, seine Dienstunfähigkeit festzustellen, so teilt der Dienstherr dem Beamten oder seinem Pfleger schriftlich mit, daß die Feststellung der Dienstunfähigkeit beabsichtigt sei; die Gründe hierfür sind anzugeben. Die Mitteilung ist zuzustellen. Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstherrn einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter für dieses Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen gegen die Feststellung der Dienstunfähigkeit, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Dienstherr, ob das Verfahren einzustellen

oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(5) Wird das Verfahren fortgeführt, so wird ein Beamter, der zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt ist, mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren. Verfügt der Dienstherr nicht selbst über einen hierfür geeigneten Beamten, so hat er bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu beantragen, daß ein geeigneter Beamter dieser Behörde mit den Ermittlungen beauftragt wird. Der kommunale Wahlbeamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(6) Wird hiernach die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist der Beamte zum Ende des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt wird, zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2, Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2).

f) Übernahme von Beamten durch ihre früheren Dienstherrn

Art. 33

(1) Führt ein Beamter auf Zeit im Sinn dieses Gesetzes nach Ablauf seiner Amtszeit das Amt nicht weiter und ist er aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe Beamter auf Zeit im Sinn dieses Gesetzes geworden, so ist er auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn er die dafür geltenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch erfüllt; Vorschriften, welche die Ernennung eines Beamten oder Richters von einem bestimmten Lebensalter ab nicht mehr zulassen, sind nicht anzuwenden. Der Antrag auf Übernahme ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit zu stellen. Der Übernahmeanspruch erlischt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

(2) Das dem Beamten zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das er im Zeitpunkt der Beendigung des früheren Beamten- oder Richterverhältnisses innehatte. Dabei sind die in der Zwischenzeit versäumten Beförderungen in der früheren Dienststellung zu berücksichtigen.

(3) Der frühere Beamte oder Richter auf Lebenszeit und der frühere Beamte oder Richter auf Probe mit Versorgungsrechten erhält von dem Beginn des Monats an, in dem er den Antrag nach Absatz 1 gestellt hat, frühestens jedoch von dem auf die Entlassung folgenden Tag, bis zur Übertragung des neuen Amtes von dem zur Übernahme verpflichteten Dienstherrn einen Bezug in Höhe des bei seiner Entlassung aus dem früheren Beamten- oder Richterverhältnis erdienten Ruhegehalts, nach Ablauf von sechs Monaten in Höhe der vollen Dienstbezüge, die ihm bei seinem Ausscheiden aus dem früheren Beamten- oder Richterverhältnis zustanden haben. Die im Beamtenverhältnis auf Zeit verbrachte Dienstzeit gilt hierbei als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Neben einem Ruhegehalt oder einem Übergangsgeld, das aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit gewährt wird, gelten die Bezüge nach Satz 1 als frühere Versorgungsbezüge im Sinn des Art. 126.

(4) Ist ein früherer Dienstherr zur Übernahme nicht verpflichtet und nicht bereit oder ist er nicht mehr vorhanden, so kann der letzte kommunale Dienstherr den Beamten übernehmen. Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend. Dabei sollen die

in der Zwischenzeit versäumten Beförderungen in der früheren Dienststellung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Laufbahnwechsel bedarf nicht der Zustimmung des Landespersonalaussschusses.

Abschnitt III

Rechtliche Stellung der Beamten

1. Pflichten der Beamten

a) Allgemeines

Art. 34

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei oder Gruppe. Er hat die Gesetze zu beachten, seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, welche die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Art. 35

(1) Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Amt zu widmen. Er hat es uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Amt erfordert.

(2) Ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Es ist verpflichtet, ihre dienstlichen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen; das gilt nicht, soweit der Beamte nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Art. 36

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die persönliche Verantwortung.

(2) Ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied hat Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; das gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und Abs. 4 entsprechend.

(4) Hat der Landrat oder sein gewählter Stellvertreter Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen, die ihm im Vollzug der Staatsaufgaben erteilt werden (Art. 37 Abs. 6 der

Landkreisordnung), so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; an die Stelle des unmittelbaren Vorgesetzten tritt hierbei der Leiter der anordnenden Behörde und an die Stelle des nächsthöheren Vorgesetzten der Leiter der Behörde, die der anordnenden Behörde vorgesetzt ist.

b) Diensteid

Art. 37

(1) Der Beamte hat spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat oder der Kreistag nach Aufnahme der Amtstätigkeit des Beamten abhält, folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, anstelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Den Eid des ersten Bürgermeisters nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats der älteste anwesende Kreisrat ab; in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.

(4) Die Eidesleistung entfällt, wenn der Beamte im Anschluß an seine Amtszeit wieder in ein Amt beim gleichen Dienstherrn gewählt wird.

c) Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen

Art. 38

(1) Der Beamte darf keine Amtshandlungen vornehmen, die ihm selbst, einem Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

(2) Ein Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde, der zugleich gewählter Stellvertreter des Landrats ist, darf sein Bürgermeisteramt nicht ausüben, solange er den Landrat vertritt.

(3) Ein Beamter, dessen Wahlrecht ruht, darf während dieser Zeit sein Amt nicht ausüben.

Art. 39

(1) Die Regierung kann einen kommunalen Wahlbeamten von der Behandlung von Angelegenheiten entbinden, die im Interesse der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß sonst die notwendige Sicherheit nicht gewährleistet ist oder daß dem Beamten oder nahen Angehörigen erhebliche Nachteile entstehen.

(2) Die Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe dafür weggefallen sind. Sie endet spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten, es sei denn, daß bis dahin aus dem gleichen Anlaß gegen den Beamten ein förmliches Dienststrafverfahren, ein Verfahren zur Prüfung der Wahl oder der Ernennung oder ein sonstiges auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(3) Der Beamte ist vor einer Maßnahme nach Absatz 1 zu hören, wenn es die Umstände zulassen.

(4) Gegen eine Maßnahme nach Absatz 1 sind Widerspruch zur Regierung und Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht gegeben. Hat die Regierung die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet, kann schon vor Erhebung von Widerspruch und Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht beantragt werden, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen (§§ 68 bis 80 der Verwaltungsgerichtsordnung).

d) Amtsverschwiegenheit

Art. 40

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, den die Äußerung betrifft, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. In Angelegenheiten des Staatsschutzes und der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, ferner in Angelegenheiten, die von einer dazu berechtigten Behörde oder Stelle als Verschlusssachen gekennzeichnet sind, und in Angelegenheiten des staatlichen Aufgabenbereichs der Landratsämter erteilt der Leiter der Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung nach Satz 1.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern für ihre Erhaltung einzutreten.

Art. 41

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen nachteilig wäre.

(2) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten es unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(3) Über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet das Staatsministerium des Innern oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

Art. 42

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Eine Herausgabe privater Aufzeichnungen

über dienstliche Vorgänge kann nur verlangt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Vorgänge besteht. Die Verpflichtung zur Herausgabe trifft gegen angemessene Entschädigung auch die Hinterbliebenen und die Erben des Beamten.

e) Nebentätigkeit

Art. 43

(1) Der Beamte auf Zeit ist verpflichtet, auf Verlangen des Dienstherrn eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

(2) Der Beamte auf Zeit bedarf, soweit er nicht nach Absatz 1 dazu verpflichtet ist, zur Übernahme einer Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung des Dienstherrn. Die Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 und 75 bis 77 des Bayerischen Beamtengesetzes sind anzuwenden; dabei tritt an die Stelle des Dienstvorsetzten der Dienstherr. Genehmigungsfrei ist auch die Betätigung des Beamten auf Zeit in den kommunalen Spitzenverbänden.

(3) Die zur Ausführung der Absätze 1 und 2 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten auf Zeit erläßt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann die Staatsregierung Vorschriften im gleichen Umfang erlassen wie für die Beamten im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften sind die jeweils geltenden Rechtsverordnungen zu den Nebentätigkeitsbestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

f) Annahme von Belohnungen

Art. 44

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke, die sich auf sein Amt beziehen, nur mit Zustimmung des Dienstherrn annehmen.

g) Arbeitszeit

Art. 45

Der Beamte auf Zeit ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm entsprechende Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten, bei schwierigen dienstlichen Verhältnissen innerhalb von sechs Monaten zu gewähren.

Art. 46

(1) Bleibt der Beamte auf Zeit schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstherr stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt es dem Beamten mit. Eine dienststrafrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorsetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Will der Beamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er das vorher seinem Dienstvorsetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

h) Wohnung

Art. 47

(1) Der Beamte auf Zeit hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstherr kann ihn anweisen, seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Wenn besondere Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte auf Zeit vom Dienstherrn, ein Landrat und ein Oberbürgermeister auch von der Regierung angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

a) Bestrafung von Dienstvergehen

Art. 48

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern zu beeinträchtigen oder
3. gegen Art. 40 (Amtsverschwiegenheit) oder gegen Art. 44 (Annahme von Belohnungen) verstößt.

(3) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Dienststrafordnung.

b) Haftung

Art. 49

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr gegenüber einem Dritten auf Grund des Art. 34 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

3. Rechte der Beamten

a) Fürsorge und Schutz

Art. 50

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses und nach Maßgabe dieses Gesetzes für das Wohl des Beamten und seiner ver-

sorgungsberechtigten Angehörigen zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

Art. 51

Die rechtliche Stellung des Beamten kann unter anderen Voraussetzungen oder in anderen Formen als denen, die in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen sind, nicht verändert werden.

Art. 52

Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen auf Zeit,
2. der Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes auf schwerbeschädigte Beamte auf Zeit.

Art. 53

Den Beamten soll bei Dienstjubiläen eine Jubiläumswendung gewährt werden. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 54

Die Beamten und Versorgungsempfänger erhalten eine Weihnachtswendung. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

b) Amtsbezeichnung

Art. 55

(1) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte im Dienst nur akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen.

(2) Der Ruhestandsbeamte darf die ihm beim Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterführen.

(3) Einem entlassenen Beamten auf Zeit kann der Dienstherr die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer nicht würdig erweist.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Dienstherr einem früheren ersten Bürgermeister (Oberbürgermeister) erlauben, an Stelle der dort vorgesehenen Bezeichnung die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ („Altoberbürgermeister“) zu führen. Einem entlassenen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister kann der Dienstherr ebenfalls erlauben, die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer nicht würdig erweist.

c) Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten auf Zeit, Leistungen an Ehrenbeamte

Art. 56

(1) Der Beamte auf Zeit hat Anspruch auf die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge. Das Nähere regelt Abschnitt IV.

(2) Die Versorgung des Beamten auf Zeit und seiner Hinterbliebenen richtet sich nach Abschnitt V.

(3) Der Ehrenbeamte hat Anspruch auf Entschädigung. Das Nähere über die Entschädigung und andere Leistungen an den Ehrenbeamten regelt Abschnitt VI.

Art. 57

(1) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge oder die laufende Entschädigung weder ganz noch teilweise verzichten.

(2) Hat der Beamte auf Zeit mit Genehmigung des Dienstherrn gleichzeitig mehrere besoldete Äm-

ter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nur aus dem höchstbesoldeten Amt. Gehört eines der Ämter dem Dienstbereich eines anderen Dienstherrn an, so wird das Amt, aus dem der Beamte Dienstbezüge erhält, von den Dienstherrn gemeinsam bestimmt.

(3) Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung, inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung im Sinn des Art. 124 Abs. 5 Satz 2 nach Beendigung einer Tätigkeit bei diesen Einrichtungen während einer Verwendung als Beamter abzuführen oder auf die Dienstbezüge nach dem Besoldungsrecht anzurechnen sind; dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, die auf eigenen Beiträgen des Beamten beruhen.

Art. 58

(1) Der Beamte auf Zeit kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge (Art. 56 Abs. 1) nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind; diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

Art. 59

(1) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine auf Gesetz beruhende Änderung ihrer Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so haben sie die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen sind zuviel gezahlte Dienstbezüge, Entschädigungen, Versorgungsbezüge und dem Beamten mit Rücksicht auf sein Amt geleistete sonstige Zahlungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzufordern. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Der Dienstherr kann aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.

Art. 60

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die den Beamten höhere als nach diesem Gesetz zulässige Dienstbezüge, eine höhere Entschädigung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen werden.

Art. 61

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruches

kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

d) Reise- und Umzugskosten

Art. 62

Die Reisekostenvergütung der kommunalen Wahlbeamten wird durch das Bayerische Reisekostengesetz und die Umzugskostenvergütung der Beamten auf Zeit durch das Bayerische Umzugskostengesetz geregelt.

e) Urlaub der Beamten auf Zeit

Art. 63

(1) Der Beamte auf Zeit, der sich um einen Sitz im Deutschen Bundestag oder im Bayerischen Landtag oder um das Amt eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung der Wahl erforderlichen Urlaub. Der Beamte auf Zeit hat ferner Anspruch auf den für eine Tätigkeit als Mitglied des Vertretungsorgans einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts notwendigen Urlaub, soweit es sich um Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen handelt, in denen er Sitz und Stimme hat. Die Dienstbezüge werden in den Fällen der Sätze 1 und 2 belassen.

(2) Im übrigen gelten für die Beamten auf Zeit die für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften über den Urlaub entsprechend; für Beamte, die keinen Dienstvorgesehen haben, tritt an die Stelle des Dienstvorgesehen und der vorgesehene Dienststelle der Dienstherr. Erholungsurlaub nach Urlaubsklasse C ist auch den Beamten zu gewähren, die nach diesen Rechtsvorschriften in eine niedrigere Urlaubsgruppe einzureihen wären. Ein zusammenhängender Sonderurlaub von längerer Dauer als drei Monate während einer Amtszeit ist unzulässig.

f) Personalakten und Dienstzeugnisse für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Art. 64

(1) Über berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder sind Personalakten zu führen.

(2) Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Auf seinen Antrag ist auch einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes Einsicht in die Personalakten zu gewähren, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch anderen schriftlich Bevollmächtigten Einsicht gewährt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen.

Art. 65

Dem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesehen ein Dienstzeugnis über Art und Dauer des von ihm bekleideten Amtes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit, die Führung und die Leistung Auskunft geben.

g) Vereinigungsfreiheit

Art. 66

(1) Die kommunalen Wahlbeamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der kommunale Wahlbeamte darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

h) Beamtenvertretung

Art. 67

Die kommunalen Wahlbeamten sind Beamte im Sinn des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

Abschnitt IV

Dienstbezüge, Zuwendungen und Beihilfen für die Beamten auf Zeit

Art. 68

(1) Für die Dienstbezüge gelten die Art. 2, 4 Abs. 2 bis Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und Abs. 3, 15, 17 Abs. 2 und Abs. 3, 18 bis 20 und 23 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und Art. 57 Abs. 2 dieses Gesetzes. Dabei ist der Ortszuschlag nach Tarifklasse II auch den Beamten zu gewähren, die nach Satz 1 in eine niedrigere Tarifklasse einzu-reihen wären.

(2) Die Beamten erhalten Dienstbezüge vom Beginn des Beamtenverhältnisses an. Der Dienstherr setzt die Dienstbezüge fest.

Art. 69

(1) Das Grundgehalt ist in der Weise festzusetzen, daß der Beamte innerhalb des nachstehend bezeichneten Rahmens in eine Dienstaltersstufe einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder in eine Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) eingereiht wird.

1. Erste Bürgermeister

a) kreisangehöriger Gemeinden

- bis zu 5 000 Einwohnern:
BesGr. A 9 bis A 13,
- von 5 001 bis zu 20 000 Einwohnern:
BesGr. A 12 bis A 15,
- mit mehr als 20 000 Einwohnern:
BesGr. A 14 bis A 16;

b) kreisfreier Gemeinden

- bis zu 30 000 Einwohnern:
BesGr. A 14 bis B 3,
- von 30 001 bis zu 50 000 Einwohnern:
BesGr. A 15 bis B 4,
- von 50 001 bis zu 100 000 Einwohnern:
BesGr. B 1 bis B 6,
- von 100 001 bis zu 500 000 Einwohnern:
BesGr. B 4 bis B 10,
- mit mehr als 500 000 Einwohnern:
BesGr. B 6 bis B 11,

2. Weitere Bürgermeister

Für weitere Bürgermeister gilt Nummer 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort genannten Besoldungsgruppen jeweils die nächstniedrigeren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B treten.

3. Landräte

der Landkreise

- bis zu 50 000 Einwohnern:
BesGr. A 15 bis B 3,
- mit mehr als 50 000 Einwohnern:
BesGr. B 1 bis B 5;

4. Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

- a) in kreisangehörigen Gemeinden
BesGr. A 13 und A 14;
- b) in kreisfreien Gemeinden
bis zu 25 000 Einwohnern:
BesGr. A 13 und A 14;

- von 25 001 bis zu 50 000 Einwohnern:
BesGr. A 13 bis A 15,
- von 50 001 bis zu 100 000 Einwohnern:
BesGr. A 14 bis A 16,
- von 100 001 bis zu 500 000 Einwohnern:
BesGr. A 15 bis B 5,
- mit mehr als 500 000 Einwohnern:
BesGr. A 16 bis B 7.

Dabei bestimmt sich die Größenklasse der Gemeinde oder des Landkreises nach der letzten fortgeschriebenen Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt früher als drei Monate vor der Festsetzung des Grundgehalts veröffentlicht wurde.

(2) Das Grundgehalt kann auch in der Weise festgesetzt werden, daß es sich während der Amtszeit innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Rahmens um eine oder mehrere Dienstaltersstufen oder Besoldungsgruppen erhöht.

(3) Änderungen der in den Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen der Besoldungsordnungen A und B festgelegten Beträge gelten unmittelbar auch für die nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Grundgehälter.

Art. 70

(1) Das Grundgehalt des Beamten auf Zeit wird gemäß Art. 69 durch Beschluß festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Beamten ergehen muß.

(2) Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des Beamten kein Beschluß nach Absatz 1 zustande, dann setzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe des Grundgehalts fest.

Art. 71

Beamten auf Zeit kann nach der zweiten Wiederwahl für das gleiche Amt beim gleichen Dienstherrn durch Beschluß eine ruhegehaltfähige Dienstalterszulage bis zu einhundert Deutsche Mark gewährt werden; sie kann nach der dritten Wiederwahl für das gleiche Amt bis auf zweihundert Deutsche Mark erhöht werden. Die Beschlußfassung nach Satz 1 kann in Gemeinden einem beschließenden Ausschuß, in Landkreisen dem Kreis Ausschuß übertragen werden.

Art. 72

(1) Der Beamte auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Sie muß sich innerhalb der in Anlage II bestimmten Beträge halten. Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten fortgeschriebenen Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt früher als drei Monate vor der Wahl veröffentlicht wurde.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluß festgesetzt. Art. 70 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die den Landräten zustehende Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Landkreises ist mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten; das gilt nicht für die Fahrkostenerstattung und die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

(3) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Rahmensätze der Anlage II und für die nach Absatz 2 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, in diesem Fall die Anlage neu bekanntzumachen. Bei der Neuberechnung sind Beträge, die geringer sind als ein halber Pfennig, abzurunden, Beträge von einem halben Pfennig und mehr sind aufzurunden.

(4) Ist der Beamte auf Zeit verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Dienstaufwandsentschädigung zwei Monate weiter gezahlt. Der Dienstherr kann durch Beschluß bestimmen,

daß im Fall längerer Verhinderung die Entschädigung auch für einen über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum ganz oder teilweise gewährt wird.

Art. 73

(1) Zulagen und sonstige Zuwendungen dürfen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gewährt werden. Das gilt nicht für Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge, auf die kein Rechtsanspruch besteht und für die der Haushaltsplan die Mittel ausdrücklich zur Verfügung stellt.

(2) Für die Gewährung von Beihilfen an Beamte auf Zeit gilt Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. Der Dienstherr setzt die Beihilfe fest.

Abschnitt V

Versorgung der Beamten auf Zeit

1. Arten der Versorgung

Art. 74

- (1) Die Versorgung umfaßt: Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung, Verschollenheitsbezüge, Unfallfürsorge, Übergangsgeld.

(2) Werden die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern allgemein erhöht oder vermindert, so gelten die Änderungen entsprechend für die Versorgungsbezüge, die nach diesem Gesetz zu leisten sind.

2. Ruhegehalt

a) Allgemeines

Art. 75

(1) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Eintritt in den Ruhestand. Die Vorschriften für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten bleiben unberührt.

(2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Art. 76

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Beamten zuletzt zugestanden hat,
2. der Ortszuschlag nach Art. 31 des Bayerischen Besoldungsgesetzes,
3. sonstige Dienstbezüge, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Ist das Grundgehalt gemäß Art. 69 Abs. 2 festgesetzt worden, so bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der für die laufende Amtszeit vorgesehenen Dienstaltersstufe der höchsten Besoldungsgruppe, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(3) Ist der Beamte mehrmals in das gleiche Amt bei demselben Dienstherrn gewählt worden, so sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem höchsten Grundgehalt zu berechnen, das er in diesem Amt bezogen hat, wenn dieses höher ist als das Grundgehalt nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2.

(4) Ist der Beamte aus einem Beamten- oder Richter Verhältnis mit höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinn dieses Gesetzes getreten, so wird das Ruhegehalt nach den höheren Dienstbezügen berechnet.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Art. 77

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Beginn seiner ersten Amtszeit als Beamter auf Zeit nach diesem Gesetz zurückgelegt hat. Das gilt nicht für die Zeit

1. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden worden ist,
2. für die eine Abfindung oder ein Übergangsgeld aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. für die eine Nachversicherung durchgeführt worden ist, sofern ein versicherungsrechtlicher Anspruch geltend gemacht werden kann.

(2) Ruhegehaltfähig ist ferner die Zeit, in welcher der Beamte auf Zeit

1. als gewählter Stellvertreter die Geschäfte des Landrats oder
2. als ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister die Geschäfte eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

ununterbrochen länger als sechs Monate geführt und seine volle Arbeitskraft darauf verwendet hat.

(3) Als ruhegehaltfähig gilt

1. die Zeit, in welcher der Beamte auf Zeit, ohne daß ein Beamtenverhältnis begründet werden konnte (Art. 8 und 9), die Geschäfte eines Landrats, eines berufsmäßigen Bürgermeisters oder eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds geführt hat, wenn die Gründe, die das Zustandekommen des Beamtenverhältnisses verhindert haben, nicht in der Person des Gewählten lagen;
2. im Fall des Art. 33 die Zeit vom Eingang des Antrags bei dem übernahmepflichtigen Dienstherrn, jedoch nicht vor Beendigung der Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter.

(4) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit,

1. das durch eine Entscheidung der in Art. 22 bezeichneten Art oder durch ein Dienststrafurteil beendet worden ist oder
2. aus dem der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen worden ist.

Der Dienstherr kann Ausnahmen zulassen.

Art. 78

(1) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegten Zeiten als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung im Bundesgebiet oder im Land Berlin gleich.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Dienstzeit, die der Beamte in einem nicht diesem Gesetz unterliegenden Beamten- oder Richter Verhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet zurückgelegt hat; ausgenommen sind Zeiten, die nach dem Bayerischen Beamtengesetz nicht ruhegehaltfähig sind.

Art. 79

Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht die Zeit gleich, die ein Beamter auf Zeit bei einem Träger der Sozialversicherung als dienstordnungsmäßiger Angestellter zurückgelegt hat. Das gleiche gilt für die Zeit, die der dienstordnungsmäßige Angestellte bei einem Träger der Sozialversicherung als Angestellter im Vorbereitungs- oder Probendienst zurückgelegt hat, wenn er während dieser Zeit in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei war.

Art. 80

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden Beschäftigung als Beamter mit Dienstbezügen bei dem Dienstherrn, von dem er die Versorgungsbezüge bezieht, oder als berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist.

Art. 81

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, in der ein Beamter auf Zeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

1. im Wehrdienst, im Zivilschutzkorps, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. kriegsbedingten Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet hat oder
3. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat oder
4. als Inhaber eines Versorgungsscheines oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen.

(2) Art. 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und Art. 80 Nr. 2 gelten entsprechend.

Art. 82

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt auch die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung ohne von ihm zu vertretende Unterbrechung wahrgenommen hat, die zu seiner Berufung in ein Beamtenverhältnis führte.

(2) Soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat, gilt nur die Hälfte dieser Zeit als ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt bei der Leistung von Beiträgen oder Zuschüssen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder zu einer sonstigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist. Art. 126 a Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 83

(1) Die Zeit, in der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor dem Beginn der ersten Amtszeit als Beamter auf Zeit

1. a) als Rechtsanwalt, Verwaltungsrechtsrat oder Notar oder
 - b) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände oder im Schuldienst oder
 - c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestags oder eines Landtags oder
 - d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden
- tätig gewesen ist oder

2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat oder

3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die notwendige Voraussetzungen für die Berufung des Beamten in ein früheres Beamtenverhältnis waren,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit zu Nummer 1 Buchst. a) und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) Art. 80 Nr. 2 gilt entsprechend.

d) Höhe des Ruhegehalts

Art. 84

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach Vollendung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von zehn Jahren beträgt das Ruhegehalt vierzig vom Hundert und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr

bis zum vollendeten zwölften Dienstjahr um fünf vom Hundert,

von da ab bis zum vollendeten zweiundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert und

von da ab bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Dienstjahr um zweieinhalb vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr. Mindestens werden fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gewährt.

(2) In den Fällen des Art. 76 Abs. 4 darf das Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

3. Unterhaltsbeitrag

Art. 85

Dem Beamten auf Zeit, der wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, das ihm zustehen würde, wenn er im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre.

4. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

Art. 86

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten auf Zeit verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen einschließlich der Dienstaufwandsentschädigungen.

(2) Für Ruhestandsbeamte und entlassene Beamte tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in Art. 87 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld

Art. 87

(1) Mit dem Tode eines Beamten auf Zeit erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge des Beamten und die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld; das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin auf Zeit und deren Abkömmlinge. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge des Verstorbenen im Sterbemonat

ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwand bestimmten Einkünfte.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinn des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und Stiefkindern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehört haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Ruhestandsbeamter oder ein entlassener Beamter stirbt, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat. An die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(4) Das Sterbegeld ist in einer Summe zu zahlen. Sind mehrere Gleichberechtigte vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; aus wichtigem Grund kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

c) Witwen- und Waisengeld

Art. 88

Die Witwe eines Beamten auf Zeit, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines Ruhestandsbeamten, erhält Witwengeld. Das gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate bestanden hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsiebzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tod des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

Art. 89

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Änderungen des Mindestruhegehalts (Art. 84 Abs. 1 Satz 3) sind zu berücksichtigen.

Art. 90

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält eine Abfindung, wenn sie wieder heiratet

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes; war das Witwengeld nach Art. 126 Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 126 a nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der nicht ruhende Betrag der Berechnung der Witwenabfindung zugrunde zu legen. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt das Witwengeld nach Art. 129 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt.

Art. 91

(1) In den Fällen des Art. 88 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Einkünfte der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten auf Zeit oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

Art. 92

(1) Die ehelichen Kinder und die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, welche die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, und für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie erst nach seinem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen Beamten auf Zeit oder Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Waisengeldes zu bewilligen. Für die unehelichen Kinder eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die erst nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres des Beamten oder Ruhestandsbeamten geboren wurden, gilt Absatz 2 entsprechend.

Art. 93

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Änderungen des Mindestruhegehalts (Art. 84 Abs. 1 Satz 3) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach Art. 91 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Fall.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

Art. 94

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Sind Witwen- und Waisengeld zusammengerechnet höher, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Scheidet eine anspruchsberechtigte Witwe oder Waise aus, so erhöhen sich die Bezüge der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach Art. 89 oder 93 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- und Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 92 Abs. 3 Satz 1 gewährt wird.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- und Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 91 Abs. 2 oder Abs. 3 gewährt wird. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.

(5) Unterhaltsbeiträge nach Art. 91 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen. Kann hiernach kein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlages nicht berührt.

Art. 95

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (Art. 89) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht wird. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Art. 89 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des Art. 94 auszugehen.

Art. 96

Der Witwe, der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau (Art. 91 Abs. 2 und Abs. 3) und den Kindern des Beamten, dem nach Art. 85 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den Art. 88 bis 95 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

Art. 97

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und eines Unterhaltsbeitrages nach den Art. 91, 92 oder 93 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

Art. 98

Die Art. 88 bis 91 und 94 bis 97 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin auf Zeit oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene. An die Stelle des Witwengeldes im Sinn der Vorschriften dieses Ge-

setzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

5. Verschollenheitsbezüge

Art. 99

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem der Dienstherr feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Fall des Todes des Verschollenen nach den Art. 88 bis 97 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die Art. 86 und 87 sind nicht anzuwenden.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge wieder auf, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß der Beamte ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst ferngeblieben ist, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

6. Unfallfürsorge

a) Allgemeines

Art. 100

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (Art. 102),
2. Heilverfahren (Art. 103 und 104),
3. Unfallausgleich (Art. 105),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (Art. 106 bis 109),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (Art. 111 bis 114),
6. Flugunfallentschädigung (Art. 115).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes V.

Art. 101

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
 2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
 3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.
- Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so ist Nummer 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung anwendbar.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt das als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleich zu achten, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

Art. 101 a

(1) Wird ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit beurlaubt worden ist, die den öffentlichen Belangen des Bundes oder des Freistaates Bayern dient, durch einen Unfall im Sinne des Art. 101 Abs. 1 in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit verletzt, kann der Dienstherr Unfallfürsorge nach Art. 100 gewähren.

(2) Art. 101 Abs. 2 bis Abs. 4 gilt sinngemäß.

b) Unfallfürsorgeleistungen

Art. 102

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

Art. 103

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (Art. 104).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung und der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist. Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung, eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(3) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß, so ist in angemessenem Umfang Ersatz zu leisten.

(4) Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 104

(1) Ist der Verletzte wegen des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten. Der Dienstherr kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Unfallruhegehalt und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

Art. 105

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit des Verletzten durch den Dienstunfall nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Als Unfallausgleich werden die Sätze der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege wird der Unfallausgleich nicht gewährt.

Art. 106

(1) Ist der Beamte durch den Dienstunfall dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt mindestens zwei Drittel der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zurückbleiben.

(2) Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erdient, so ist dieser Hundertsatz um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Das Unfallruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

Art. 107 (aufgehoben)

Art. 108

(1) Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der für die laufende Amtszeit vorgesehenen höchsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor und ist der Beamte im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand durch den Dienstunfall in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren als der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. Besteht auf Grund des Unfalls auch ein Anspruch auf Flugunfallentschädigung nach Art. 115, so findet Satz 1 nur Anwendung, wenn auf die Flugunfallentschädigung verzichtet wird.

(3) Art. 76 Abs. 4 bleibt unberührt.

Art. 109

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (Art. 103 und 104) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden, solange der Verletzte aus Anlaß des

Unfalles unverschuldet arbeitslos ist. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt Art. 104 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach Art. 76 Abs. 1.

(5) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zweck der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Verletzte verpflichtet, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Art. 110 (aufgehoben)

Art. 111

(1) Ist ein Beamter auf Zeit oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehalts (Art. 106 und 108).
2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (Art. 92) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach den Unterabschnitten 4 und 5 (Art. 86 bis 99) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts zu berechnen.

Art. 112

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (Art. 111 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts zu gewähren. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

Art. 113

(1) Ist in den Fällen des Art. 109 der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung der Unterhaltsbeiträge nach Art. 109 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

Art. 114

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (Art. 111 bis 113) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Art. 94 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (Art. 105) und der Zuschlag wegen Hilflosigkeit (Art. 104 Abs. 2) oder wegen Arbeitslosigkeit (Art. 109 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach Art. 113 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach Art. 94 außer Betracht.

Art. 115

(1) Erleidet ein Beamter, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal angehört, während

des Flugdienstes einen Unfall, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Flugdienstes zurückzuführen ist, so erhält er neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Flugunfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalls in diesem Zeitpunkt in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als neunzig vom Hundert beschränkt ist.

(2) Endet das Dienstverhältnis als Beamter durch Tod infolge eines Unfalls nach Absatz 1, so erhalten die Hinterbliebenen, denen ein Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung zusteht, eine einmalige Flugunfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark, Hinterbliebene im Sinne dieser Vorschrift sind die Witwe, die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben; das gleiche gilt für die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird die Flugunfallentschädigung im Verhältnis der Versorgungsbezüge aufgeteilt.

(3) Die Flugunfallentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 kann der Antrag nur gemeinschaftlich gestellt werden.

(4) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Beamtengruppen dem besonders gefährdeten fliegenden Personal angehören und welche dienstlichen Verrichtungen zum Flugdienst rechnen.

c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge

Art. 116

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann vom Dienstherrn teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm der Dienstherr die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte.

d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren

Art. 117

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei dem Dienstherrn anzumelden.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist die Anmeldung nur zu berücksichtigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate vorgenommen werden. Die Unfallfürsorge wird in

diesen Fällen vom Tage der Anmeldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Dienstherr hat jeden Unfall, der ihm von Amtes wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Beteiligten mitzuteilen.

e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Art. 118

(1) Der verletzte Beamte auf Zeit und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in den Art. 100 bis 115 geregelten Ansprüche. Wird nach dem Dienstunfall die Gebietskörperschaft, gegen welche die Ansprüche bestehen, aufgelöst oder umgebildet, so richten sich die Ansprüche gegen die aufnehmende oder neu gebildete Gebietskörperschaft, im Fall des Art. 14 Abs. 3 gegen den Landkreis.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Land Berlin oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch ist das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) anzuwenden.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

7. Übergangsgeld

Art. 119

(1) Ein Beamter auf Zeit erhält Übergangsgeld, wenn er nach Art. 16 Abs. 1 entlassen ist und nicht für die folgende Amtszeit wieder das gleiche Amt erhält. Das gleiche gilt, wenn der Beamte nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 entlassen und ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 85 nicht bewilligt wird.

(2) Das Übergangsgeld beträgt für jedes zurückgelegte volle Jahr der Amtszeit das Eineinhalbfache der Dienstbezüge des letzten Monats der Amtszeit ohne Dienstaufwandsentschädigung, mindestens jedoch das Dreifache dieses Betrages. Amtszeit ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Beginn seiner ersten Amtszeit als Beamter auf Zeit zurückgelegt hat; Art. 77 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Erhält der nach Art. 16 Abs. 1 entlassene Beamte während des Bezugs des Übergangsgeldes Einnahmen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so werden diese Einkünfte auf die während der anderweitigen Verwendung zu zahlenden Monatsbeträge des Übergangsgeldes angerechnet.

(4) Stirbt der Empfänger, so erhalten die in Art. 87 Abs. 1 genannten Personen als Gesamtgläubiger den noch nicht ausgezahlten Betrag des Übergangsgeldes, mindestens jedoch drei Monatsbeträge, in einer Summe.

8. Gemeinsame Vorschriften

a) Festsetzung, Regelung und Zahlung der Versorgungsbezüge

Art. 120

(1) Der Dienstherr setzt die Versorgungsbezüge fest, regelt sie und bestimmt, wer Zahlungsempfänger ist. Er entscheidet über die Bewilligung und das Ruhen von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann- und Sollvorschriften und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung und das Ruhen von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Fällt der Eintritt des Versorgungsfalles mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderats oder Kreistags zusammen, so dürfen Entscheidungen nach Satz 1 frühestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt getroffen werden.

(3) Über die Anrechnung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 83 kann schon vor Beginn der Amtszeit entschieden werden. Diese Entscheidung steht unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihr zugrunde liegt.

(4) Die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften setzt einen Antrag voraus. Sie dürfen frühestens vom Ersten des Monats an gewährt werden, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Art. 121

Neben Ruhegehalt oder Witwengeld werden Kinderzuschläge (Art. 68) gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

Art. 122

(1) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten. Art. 57 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf Sterbegeld (Art. 87), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (Art. 103) und der Pflege (Art. 104) und auf Unfallausgleich (Art. 105) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährung und aus Überzahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen (Art. 59 Abs. 2) können auf das Sterbegeld angerechnet werden. Für die sonstigen Versorgungsansprüche gilt Art. 58 entsprechend.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

Art. 123

(1) Der Dienstherr kann anordnen, daß der Anspruch auf die dem Ruhestandsbeamten zustehenden Geldleistungen oder einen bewilligten Unterhaltsbeitrag bis längstens zur Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres ruht, wenn sich der Beamte ohne wichtigen Grund nicht zur Wiederwahl für sein Amt stellen ließ oder die Wahl nicht angenommen hat, obwohl er dienstfähig war.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unfallfürsorgeleistungen.

Art. 124

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zurückbleibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Ruhegehalt errechnet,
2. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des auf die Vollendung ihres fünfundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an und für Witwen der Betrag nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,
3. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Ver-

sorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt.

(3) Bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Unfallausgleich (Art. 105) und Dienstaufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(4) Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß, der Anspruch auf Versorgung nach Art. 109 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfallfalles dem Unfallausgleich entspricht.

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände im Reichsgebiet; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag des Dienstherrn oder des Versorgungsberechtigten das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 125

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Der Dienstherr entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 vorliegen und von welchem Tag an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben oder nach Rückkehr des Versorgungsberechtigten aus dem Ausland nicht mehr ruhen. Er kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen; ist der Freistaat Bayern an der Versorgungslast beteiligt, so ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, ist ein anderer Dienstherr beteiligt, im Einvernehmen mit diesem zu entscheiden.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Dienstherr; Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ist anzuwenden.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Art. 126

(1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Art. 124 Abs. 5 Satz 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise
aus einer Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

3. eine Witwe

Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind die früheren Versorgungsbezüge nur insoweit zu zahlen, als die neuen Versorgungsbezüge hinter der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1)
der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergibt, wenn von dem dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und von der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ausgegangen wird,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2)
der Betrag, der sich als Witwen- oder Waisengeld aus der Höchstgrenze nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)
fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.

(3) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

(4) Art. 124 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (Art. 124 Abs. 5 Satz 2) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, die auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen.

Art. 126 a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist, durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Tod, so sind, wenn der Ruhestandsbeamte oder die Witwe und Waisen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten, neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte
der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlägen ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen
der Betrag, der sich als Witwengeld ohne Kinderzuschläge,
für Waisen
der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag
aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.
- (3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
 1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 2 Nr. 1)

die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegatten,

2. für Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschuß, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Das gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Art. 124 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Bei Anwendung des Absatzes 1 gilt ein Beamtenverhältnis auch dann als vor dem 1. Januar 1966 begründet, wenn der Beamte vor diesem Zeitpunkt in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis mit Dienstbezügen gestanden hat und in unmittelbarem zeitlichem Anschluß an dieses Dienst- oder Amtsverhältnis in das Beamtenverhältnis berufen worden ist.

(7) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden.

d) Verteilung der Versorgungslast

Art. 127

(1) Wurde das Beamtenverhältnis auf Zeit im Anschluß an ein anderes Beamten- oder ein Richter- oder Verwalterverhältnis begründet, so tragen die beteiligten Dienstherren die Versorgungsbezüge anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei ihnen abgeleistet hat, soweit diese ruhegehaltfähig sind. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(2) Sind die an den Beamten auf Zeit zu zahlenden Versorgungsbezüge aus ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen, die höher sind als die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines früheren Amtes bei einem anderen Dienstherren, so bemißt sich der Anteil des anderen Dienstherren so, wie wenn der Beamte in dem früheren Amt verblieben wäre.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter in den Ruhestand tritt, der auf Grund des Art. 33 Abs. 1 wieder in das frühere Dienstverhältnis übernommen worden war.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Beamte im Anschluß an ein Dienstverhältnis als dienstordnungsmäßiger Angestellter eines Sozialversicherungsträgers oder als Angestellter mit Versorgungsrechten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Beamter auf Zeit geworden war.

e) Erlöschen der Versorgungsbezüge

Art. 128

(1) Ein Ruhestandsbeamter verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter,

1. wenn gegen ihn wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach Art. 22 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder

2. wenn er wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren

a) zu Zuchthaus oder

b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder

c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist.

Das gleiche gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die Art. 24 und 25 gelten entsprechend.

Art. 129

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jede Berechtigte mit dem Ende des Monats, in dem sie heiratet oder stirbt,

2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,

3. für jede Berechtigte, die durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils; das gleiche gilt, wenn die Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat; die Art. 24 und 25 gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,

2. die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wenn die Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat eine Witwe wieder geheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Wittwengeld wieder auf; ein von der Witwe durch Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Wittwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

f) Anzeigepflicht

Art. 130

(1) Die Beschäftigungsstelle (Art. 124 und 126) hat dem Dienstherren jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge und die Gewährung einer weiteren Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Dienstherren

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 125 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes im Inland und des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in das Ausland (Art. 125 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug und jede Änderung eines Einkommens (Art. 124), einer Versorgung (Art. 126) oder einer Rente (Art. 126 a), die Witwe und die Waise auch die Eheschließung (Art. 129 Abs. 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach Art. 129 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Einkünfte im Sinne des Art. 91 Abs. 1 Satz 2,
4. die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst während des Bezugs von Übergangsgeld (Art. 119 Abs. 3 Satz 2) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm in Absatz 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung auf Zeit oder Dauer ganz oder teilweise entzogen werden. Unter besonderen Verhältnissen kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Dienstherr; Art. 125 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ist anzuwenden.

g) Geltungsbereich

Art. 131

Für die Anwendung des Unterabschnittes 8 gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach den Art. 85 und 109 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach den Art. 96 und 113 als Witwen- oder Waisengeld,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach den Art. 91 und 112 als Witwengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 92 Abs. 2 und Abs. 3 als Waisengeld,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach den Art. 25, 128, 129 Abs. 1 Nr. 3 und 137 Abs. 2 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
6. ein Bezug nach Art. 33 Abs. 3 als Ruhegehalt; die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

Art. 132

(1) Der Dienstherr kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgung auf Zeit ganz oder teilweise entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen. Zur Durchführung des Verfahrens wird ein Beamter, der zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt ist, mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren. Hat der Dienstherr selbst keinen geeigneten Beamten, so hat er bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu beantragen, daß ein hiernach geeigneter Beamter dieser Behörde mit den Ermittlungen beauftragt wird. Der Versorgungsempfänger oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Versorgungsempfänger oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(2) Art. 129 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

Art. 133

Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst (Art. 124 Abs. 5) verwendet, so sind seine Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versor-

gungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Abschnitt VI

Leistungen an Ehrenbeamte; Ehrensold

1. Entschädigung

Art. 134

(1) Der Ehrenbeamte hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Sie wird vom Dienstherrn festgesetzt.

(2) Die Entschädigung für den ehrenamtlichen ersten Bürgermeister muß sich innerhalb der in der Anlage I bestimmten Beträge halten. Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten fortgeschriebenen Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt früher als drei Monate vor der Festsetzung der Entschädigung veröffentlicht wurde.

(3) Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister und der gewählte Stellvertreter des Landrats erhalten neben den ihnen als Gemeinderat oder als Kreisrat gewährten Entschädigungen eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als kommunale Wahlbeamte. Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen; eine Dienstalterszulage des Vertretenen bleibt unberücksichtigt.

(4) Ist der Ehrenbeamte verhindert, seine Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate weiter gezahlt. Ist er länger verhindert, so kann der Dienstherr die Entschädigung auch für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

(5) Stirbt ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister, so ist die Entschädigung für den Sterbemonat in voller Höhe zu zahlen. Ferner erhalten die Witwe und die unversorgten Kinder als Gesamtgläubiger eine Überbrückungshilfe in Höhe von drei Monatsbeträgen der Entschädigung (Absätze 1 und 2). Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ehrenamtliche weitere Bürgermeister und für den gewählten Stellvertreter des Landrats, wenn sie im Zeitpunkt ihres Ablebens den ersten Bürgermeister oder den Landrat ununterbrochen länger als sechs Monate vertreten haben.

Art. 135

(1) Die Höhe der Entschädigung wird gemäß Art. 134 Abs. 1 bis Abs. 3 durch Beschluß festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Beamten ergehen muß.

(2) Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des Beamten kein Beschluß nach Absatz 1 zustande, dann setzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe der Entschädigung fest.

Art. 136

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Rahmensätze der Anlage I und für die nach Art. 135 festgesetzten Entschädigungen. Art. 72 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 ist anzuwenden.

2. Leistungen nach Dienstunfall

Art. 137

(1) Wird ein Ehrenbeamter durch einen Dienstunfall verletzt (Art. 101), so hat er Ansprüche gemäß Art. 103 und 104 Abs. 1; die Art. 102, 116 und 117 gelten entsprechend. Für die Behandlung von Ehrenbeamten in Krankenanstalten gelten die Auslagen für die zweite Pflegeklasse als angemessen. Der

Dienstunfall ist dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband nach den dafür bestehenden Vorschriften anzuzeigen. Leistungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes gelten als zur Erfüllung des Anspruchs nach den Sätzen 1 und 2 erbracht.

(2) Neben den Leistungen nach Absatz 1 kann der Dienstherr dem Ehrenbeamten, dessen Dienst- oder Erwerbsfähigkeit durch einen Dienstunfall beeinträchtigt wurde, im Fall der Tötung des Ehrenbeamten seinen Hinterbliebenen, einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Die Bewilligung kann zeitlich begrenzt werden.

3. Ehrensold

Art. 138

(1) Erhält ein früherer Bürgermeister, der dieses Amt in der gleichen Gemeinde mindestens zwölf Jahre bekleidet hat, außer einem Übergangsgeld keine Versorgungsbezüge aus dieser Tätigkeit, so kann ihm der Dienstherr einen Ehrensold gewähren, wenn der frühere Beamte entweder das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wegen Dienstunfähigkeit aus dem Amt ausgeschieden ist. Nach dem Tode des früheren Bürgermeisters kann auch der Witwe und den unversorgten Kindern unter achtzehn Jahren ein Ehrensold gewährt werden, wenn ihn der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn der Empfänger sich ihrer nicht würdig erweist.

(2) Der Ehrensold darf monatlich zweihundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Art. 60 gilt entsprechend.

Abschnitt VII

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Art. 139

(1) Das berufsmäßige Gemeinderatsmitglied kann Anträge stellen und Beschwerden vorbringen; es hat hierbei den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg zum ersten Bürgermeister und zum Gemeinderat steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (Art. 3 Abs. 2), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

Art. 140

Das Verfahren vor der Erhebung der Klage, der Rechtsweg und das gerichtliche Verfahren für Klagen aus dem Beamtenverhältnis richten sich nach den §§ 126, 127 und 137 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Erläßt auf Grund des Art. 47 die Regierung oder auf Grund der Art. 70 Abs. 2 oder 135 Abs. 2 die Rechtsaufsichtsbehörde einen Verwaltungsakt, so erläßt den Widerspruchsbescheid die Regierung.

Art. 141

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

Abschnitt VIII

Übergangs-, Änderungs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

Art. 142

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes berufsmäßiger Bürgermeister oder Landrat ist, wird

mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die noch nicht abgelaufene Amtszeit Beamter auf Zeit.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ehrenamtlicher Bürgermeister oder gewählter Stellvertreter des Landrats ist, wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die noch nicht abgelaufene Amtszeit Ehrenbeamter.

(3) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied ist, wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamter auf Zeit.

Art. 143

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an sind mindestens die in Art. 69 vorgesehenen Mindestsätze der Grundgehälter zu gewähren.

(2) Wird ein Beamter auf Zeit, der sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befunden hat, unmittelbar im Anschluß an diese Amtszeit in das gleiche Amt beim gleichen Dienstherrn einmal oder mehrere Male wiedergewählt und bleiben Grundgehalt und Ortszuschlag nach diesem Gesetz hinter dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag zurück, die ihm bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zustanden, so kann der Dienstherr eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds gewähren.

Art. 144

(1) Für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte, deren Amtszeit in der Zeit vom 1. Mai 1964 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat, ist vom Beginn ihrer Amtszeit an Abschnitt IV dieses Gesetzes anzuwenden, Art. 70 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Frist von zwei Monaten am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnt; Art. 143 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dienstverträge dieser Beamten oder entsprechende Ersatzregelungen erlöschen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Im übrigen gelten unbeschadet des Art. 143 die Dienstverträge der Landräte, der berufsmäßigen Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder nach dem bisherigen Recht bis zum Ende der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Amtszeit fort, soweit sie mit dem bisherigen Recht übereinstimmen. Das gleiche gilt für die von den Rechtsaufsichtsbehörden festgesetzten Bedingungen von Dienstverträgen und für Satzungen und Beschlüsse über die Dienstaufwandsentschädigungen berufsmäßiger Bürgermeister und berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder.

(3) Ansprüche auf Versorgung, die kommunale Wahlbeamte in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erworben haben, bleiben erhalten; jedoch darf das Ruhegehalt höchstens fünfundsechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen.

Art. 145

(1) Erreicht die dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister nach bisherigem Recht gewährte Aufwandsentschädigung nicht den in diesem Gesetz vorgesehenen Mindestsatz der Entschädigung, so ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an der Mindestsatz gemäß Anlage I zu gewähren.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten Entscheidungen der Regierungen nach Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952, ferner Satzungen und Beschlüsse über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister und über die Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats bis zum Ende der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Amtszeit fort, soweit sie mit dem bisherigen Recht übereinstimmen.

(3) Versorgungsbezüge, die ehrenamtlichen Bürgermeistern bis zum Tag des Inkrafttretens dieses

Gesetzes auf Grund des bisherigen Rechts gewährt worden sind, dürfen weiterbezahlt werden.

(4) Ist eine Gemeinde aufgelöst oder umgebildet worden und war dem Bürgermeister auf Grund des Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952 eine Versorgung bewilligt, so ist Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Einem ehrenamtlichen Bürgermeister kann bis zum Ende der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Amtszeit eine Versorgung nach bisherigem Recht zubilligt werden, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952 erfüllt. Diese Voraussetzungen sind vom Dienstherrn festzustellen und durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu bestätigen.

(6) Auf die in Art. 138 Abs. 1 bestimmte Frist können Zeiten angerechnet werden, in denen der Ehrenbeamte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als ehrenamtlicher erster Bürgermeister in der gleichen Gemeinde tätig war. Art. 138 gilt entsprechend für ehrenamtliche erste Bürgermeister, deren gesamte Amtszeit in die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt; dabei gilt Art. 147 entsprechend.

Art. 146

(1) In die Wartezeit (Art. 28 Abs. 1 Nr. 2) wird die Amtszeit eingerechnet, in welcher der Beamte nach dem 8. Mai 1945 bis zum Ende der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Wahlperiode als ehrenamtlich tätiger Bürgermeister oder Landrat seine volle Arbeitskraft auf sein Amt verwendet hat. Der Dienstherr entscheidet, ob die Voraussetzung nach Satz 1 gegeben ist. War der Beamte ehrenamtlicher Bürgermeister bei mehreren Dienstherrn, so entscheidet jeder dieser Dienstherrn selbständig.

(2) Dienstzeiten, für die nach Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952 die Versorgung im beiderseitigen Einvernehmen durch Dienstvertrag ausgeschlossen wurde, werden in die Wartezeit eingerechnet.

Art. 147

Die Wahlperiode vom 1. Juni 1948 (Wahl der Landräte) oder vom 1. Juli 1948 (Wahl der Bürgermeister) bis zum 30. April 1952 gilt für die Wartezeit als Wahlperiode von vollen vier Jahren.

Art. 148

(1) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit, in welcher der Beamte auf Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als berufsmäßiger Bürgermeister, berufsmäßiger Landrat oder berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied tätig gewesen ist. Das gilt nicht für Dienstzeiten, für die nach Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952 die Versorgung in beiderseitigem Einvernehmen durch Dienstvertrag ausgeschlossen wurde. Im übrigen gilt Art. 77 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Zeit, in der ein Beamter auf Zeit sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand (einstweiligen Ruhestand) befunden hat, ist ruhegehaltfähig, jedoch nur zur Hälfte, soweit sie zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 liegt.

(3) Hat ein Beamter auf Zeit, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im

Sinne des Art. 81 Abs. 1 Satz 2 befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft, eine Internierung oder einen Gewahrsam wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit ist § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland fallenden Personen entsprechend anzuwenden; Art. 83 bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für einen Beamten auf Zeit, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

(4) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der ein auf Grund des Gemeindevahlgesetzes vom 24. Februar 1948 (GVBl. S. 19) in einer Gemeinde mit weniger als 10000 Einwohnern gewählter Bürgermeister ehrenamtlich tätig war, sofern er entweder in der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhergehenden oder in der dem Außerkräftreten dieses Gesetzes folgenden Wahlperiode in der gleichen Gemeinde als berufsmäßiger Bürgermeister tätig war.

(5) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft der Dienstherr.

(6) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich 1. um die gleiche Zeit, die bei Angehörigen der früheren Wehrmacht als Kriegsdienstzeit oder Zeit einer Kriegsgefangenschaft erhöht angerechnet wird,

2. um die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr erhöht anrechenbar ist,

3. um Dienstzeiten bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung,

4. um die Zeit, in der Beamtenanwärter den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdiens abgeleistet haben, und um die Zeit einer Beschäftigung als Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle an einer wissenschaftlichen Hochschule oder als Staatsdienstanwärter oder unter ähnlicher Bezeichnung, während der Bedienstete des öffentlichen Rechts, ohne Beamte zu sein, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt wurden,

5. um Zeiten nach § 6 Abs. 1 des Hochschullehrergesetzes vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 377) und nach den §§ 6 und 7 der Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1939 (RGBl. I S. 1010).

(7) Für Beamte auf Zeit, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt waren, berechnen sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Ruhegehaltsatz nach bisherigem Recht, sofern dies für den Beamten günstiger ist; das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(8) Das Waisengeld nach Art. 129 Abs. 2 Nr. 1 soll im Fall der Verzögerung der Schulausbildung durch nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen und der Verzögerung, die durch die Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Betroffenen zu vertretenden Umstand eingetreten ist, auch für einen der Zeit dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

Art. 149

(1) Für die nach dem 8. Mai 1945 gewählten berufsmäßigen Bürgermeister, berufsmäßigen Landräte und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, die auf Grund ihrer Wahl in ein Beamtenverhältnis berufen worden und aus diesem vor dem 1. September 1960 in den Ruhestand getreten sind, und für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 das Recht, das im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles jeweils gegolten hat. Dabei ist als Eintritt des Versorgungsfalles der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses anzusehen.

(2) Anstelle der entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts gelten die Art. 59, 74 Abs. 2, 76 Abs. 2, 80, 87, 103 bis 105, 120 bis 122, 124 bis 126, 128 bis 133, 140, 141 und 148 Abs. 3, für die Ruhestandsbeamten auch die Art. 48, 49 und 55 Abs. 2 und Abs. 3. Für Witwen gelten die Art. 90 und 95, letztere Bestimmung jedoch mit der Maßgabe, daß das Witwengeld höchstens um zwanzig vom Hundert gekürzt werden darf. Das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es gelten die Mindestsätze nach Art. 84 Abs. 1 Satz 3, 89 Satz 3, 93 Abs. 1 Satz 3 und 106 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz. Die Art. 97 und 99 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Art. 153 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort vorgesehene Versorgung auch Versorgungsempfängern gewährt wird, die nach bisherigem Recht Bezüge erhalten.

(4) Art. 88 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, Art. 91, 92, 98 und 129 Abs. 2 und Abs. 3 gelten auch für Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kann-Bewilligung erhielten; im übrigen sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden. Soweit in diesen Fällen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, werden Zahlungen auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird.

(5) Haben nach bisherigem Recht durch gerichtliche Verurteilung verloren

1. ein Beamter seine Beamtenrechte,
2. ein Ruhestandsbeamter seine Rechte als Ruhestandsbeamter,
3. ein sonstiger Versorgungsempfänger seine Versorgung,

so gelten die Art. 24, 25, 128 Abs. 2 und 129 Abs. 1 Nr. 3 dritter Halbsatz und für eine sich danach ergebende Versorgung die Absätze 1 und 2.

Art. 150

Für Landräte, berufsmäßige Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder, die zwischen dem 1. September 1960 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amt ausgeschieden sind, und für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bestimmt sich ab 1. Januar 1964 die Wartezeit nach Art. 28 und die Versorgung nach Abschnitt V und Art. 148 Abs. 1 bis Abs. 6 und Abs. 8, Art. 144 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 151

(1) Die Versorgungsbezüge der nach dem 8. Mai 1945 gewählten Bürgermeister, Landräte und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, die als solche Beamte geworden waren und vor dem 1. April 1957 in den Ruhestand getreten sind, und ihrer Hinterbliebenen sind ab 1. April 1957 nach folgenden Vorschriften neu festzusetzen:

1. Neues Grundgehalt ist der Monatsbetrag des Grundgehalts, der der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war erhöht um fünfundsechzig vom Hundert. Dieses neue Grundgehalt ist mit

Wirkung vom 1. April 1960 um sieben vom Hundert, der sich danach ergebende Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um acht vom Hundert und der danach wiederum ermittelte Betrag mit Wirkung vom 1. Juli 1962 um sechs vom Hundert zu erhöhen. Ab 1. Januar 1963 tritt an die Stelle der zuletzt genannten Erhöhung eine Erhöhung um siebeneinhalb vom Hundert. Der zuletzt errechnete Betrag ist das für die Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebende Grundgehalt.

2. Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge kein Grundgehalt zugrunde, so sind die Versorgungsbezüge, die am 31. März 1957 zustanden, um fünfundsechzig vom Hundert zu erhöhen; bis dahin gezahlte Zuschläge entfallen. Diese Bezüge sind mit Wirkung vom 1. April 1960 um sieben vom Hundert, die sich danach ergebenden Bezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um acht vom Hundert und die danach wiederum ermittelten Bezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1962 um sechs vom Hundert zu erhöhen. Ab 1. Januar 1963 tritt an die Stelle dieser Erhöhung eine Erhöhung von siebeneinhalb vom Hundert.

(2) Für die nach dem 31. März 1957 eingetretenen Versorgungsfälle gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nur die nach Eintritt des Versorgungsfalles dort vorgesehenen Erhöhungen zu gewähren sind.

Art. 152

(1) Versorgungsempfänger im Sinne der Art. 149 Abs. 1 und 150 Satz 1, deren Bezüge sich nach einem Grundgehalt bemessen, sind ab 1. Januar 1964 in eine der Besoldungsgruppen des Bayerischen Besoldungsgesetzes wie folgt überzuleiten:

1. Der Dienstherr setzt anstelle des dem Versorgungsbezug zugrunde liegenden Grundgehalts innerhalb des Rahmens des Art. 69 ein neues Grundgehalt fest, das einer Dienstaltersstufe einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B entspricht. Die neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A darf kein höheres Anfangsgrundgehalt haben als das bisherige Grundgehalt beträgt. Die für die Festsetzung nach Satz 1 maßgebende Größenklasse der Gemeinde oder des Landkreises bestimmt sich nach der letzten fortgeschriebenen Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt früher als drei Monate vor der letzten Wahl des im Ruhestand befindlichen oder verstorbenen kommunalen Wahlbeamten veröffentlicht wurde.
2. Das neue Grundgehalt darf nicht geringer sein als das bisherige. Es darf das Mindestgrundgehalt des nach Nummer 1 anzuwendenden Rahmensatzes des Art. 69 nicht unterschreiten. Wird als neues Grundgehalt die Dienstaltersstufe einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A bestimmt und entspricht das bisherige Grundgehalt genau dem einer Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe, dann ist es nach dieser, sonst nach der nächsthöheren Dienstaltersstufe festzusetzen. Übersteigt das bisherige Grundgehalt das der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16, dann ist es, sofern es nicht genau dem einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B entspricht, nach der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B festzusetzen.
3. Liegt das bisherige Grundgehalt über dem nach Nummer 1 anzuwendenden Rahmensatz des Art. 69, so ist es unter Anwendung der Grundsätze der Nummer 2 nach einer Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A festzusetzen, in der dieser Betrag erstmals überschritten wird, gegebenenfalls nach der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B.

(2) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge kein Grundgehalt zugrunde, so sind diese Bezüge

mit Inkrafttreten dieses Gesetzes um drei vom Hundert zu erhöhen.

Art. 153

(1) Tritt ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (Art. 101), den er aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes) erlitten hat, in den Ruhestand oder stirbt er an den Folgen eines solchen Unfalles, so wird, wenn er sich im Zeitpunkt des Unfalles bereits in einem Beamtenverhältnis befunden hat, Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften mit folgenden Maßgaben gewährt:

1. Der Hundertsatz des Ruhegehalts erhöht sich um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert;
2. der Hundertsatz des Mindestruhegehalts beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.

Eine Kriegsgefangenschaft gilt als militärischer oder militärähnlicher Dienst.

(2) Als Unfall im Sinn dieser Bestimmung gelten auch alle nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannten gesundheitlichen Schädigungen und Kriegsleiden, die sich ein Beamter aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes) zugezogen hat.

(3) Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Absatz 1) an den Folgen des Unfalles verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehalts nach Absatz 1 zu gewähren. Art. 112 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Art. 115, 118 und 155 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(5) Die Absätze 1 bis 4 können entsprechend auch auf einen Beamten angewendet werden, der aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang mit Kriegereignissen wegen des Beamtendienstes in Gewahrsam einer ausländischen Macht geraten ist und sich im Falle des zweiten Weltkrieges außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtendienstgesetzes in Gewahrsam befunden hat.

Art. 154

Als Reichsgebiet im Sinn dieses Gesetzes gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1937 das Gebiet des Deutschen Reiches in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

Art. 155

(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinn der Art. 78, 81, 82 und 148 Abs. 3 steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkzugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 ge-

leistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren,

2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(2) Art. 118 gilt für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger auch, wenn sie den Dienstunfall bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet erlitten haben. Absatz 1 gilt entsprechend.

2. Änderung von Vorschriften

Art. 156 bis 162 (Änderung anderer Gesetze)

3. Schlußvorschriften

Art. 163

(1) Die Staatsregierung erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsverordnungen.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeindewahlgesetz und das Landkreiswahlgesetz in der Fassung dieses Gesetzes neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Art. 164

In allen Rechtsvorschriften, in denen auf Bestimmungen des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 165

Die Rechtsverhältnisse der in den Deutschen Bundestag, den Bayerischen Landtag und den Bayerischen Senat gewählten Beamten auf Zeit werden in einem besonderen Gesetz geregelt.

Art. 166*)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1964 in Kraft mit Ausnahme der Art. 53 und 54; diese treten am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten vom 10. Juli 1952 (BayBS I S. 541) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 10. Februar 1958 (GVBl. S. 22), des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) und der Gesetze zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 23. Februar 1961 (GVBl. S. 49) und vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 144),
2. die Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Landräte, ihre Stellvertreter und Bürgermeister vom 10. Dezember 1955 (BayBS I S. 545).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 16. Juni 1964. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Anlage I**Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister****I. In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern**

Einwohner	Monatliche Entschädigung	zulässige Erhöhung *) v. H.
bis 250	mindestens 53 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 93,45 DM	40
251 bis 500	mindestens 47 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 140,17 DM	40
501 bis 1000	mindestens 42 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 256,98 DM	40
1001 bis 2000	mindestens 34 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 432,20 DM	30
2001 bis 3000	mindestens 31 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 700,88 DM	25
3001 bis 4000	mindestens 28 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 946,18 DM	25
4001 bis 5000	mindestens 25 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 1 121,40 DM	25

II. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern

Einwohner	Monatliche Entschädigung DM
5 001 bis 10 000	1 284,94 bis 1 693,79
10 001 bis 20 000	1 401,75 bis 1 927,41
über 20 000	1 518,57 bis 2 161,04

*) Zuschläge bis zur angegebenen Höhe können gewährt werden, insbesondere wenn die Verhältnisse in der Gemeinde schwierig sind.

Anlage II**Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit**

A. Erste Bürgermeister		1. kreisangehöriger Gemeinden	46,73 bis 186,90 DM
1. kreisangehöriger Gemeinden	58,41 bis 233,63 DM	2. kreisfreier Gemeinden	
2. kreisfreier Gemeinden		a) bis 50 000 Einwohner	93,45 bis 280,35 DM
a) bis 50 000 Einwohner	116,81 bis 350,44 DM	b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	140,17 bis 327,08 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	175,22 bis 408,84 DM	c) über 100 000 Einwohner	186,90 bis 373,80 DM
c) über 100 000 Einwohner	233,63 bis 467,25 DM	C. Landräte	
B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder		von Landkreisen	
		a) bis 50 000 Einwohner	233,63 bis 350,44 DM
		b) über 50 000 Einwohner	292,03 bis 408,84 DM monatlich.

**Landesverordnung
zur Änderung der Verordnung über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit)**

Vom 31. Januar 1967

Auf Grund der §§ 2, 19, 20, 22, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit) vom 8. Februar 1949 (BayBS II S. 270) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 wird gestrichen.
- In § 11 Abs. 1 Buchst. b wird das Wort „halben“ durch das Wort „viertel“ ersetzt.
- § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die vierteljährige Frist (Absatz 1 Buchst. b) verkürzt sich auf zwei Monate, wenn die Einhufer des Bestandes innerhalb der letzten sieben Monate vor der Feststellung der Seuche mit einem Impfstoff, der von der Bayerischen Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Oberschleißheim zur Verfügung gestellt wurde, gegen die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung von einem Tierarzt schutzgeimpft worden sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.

München, den 31. Januar 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

